Entgeltordnung für die Kindertageseinrichtungen der Großen Kreisstadt Backnang (gültig ab 01.09.2026)

Die Entgelte für die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen ergeben sich nach dieser Entgeltordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Ordnung ist Bestandteil des Vertrages, der bei der Aufnahme der Kinder in die Einrichtung abzuschließen ist. Für die Beziehungen zwischen den Eltern und der Stadt Backnang gilt das Privatrecht.

I. Benutzungsverhältnis

1. Die Stadt Backnang betreibt eigene Kindertageseinrichtungen für die Betreuung von Kindern im Alter von 1 Jahr bis zur Einschulung und Spielgruppen mit einem Betreuungsangebot für Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren und einer Betreuungszeit von bis zu 10 Stunden/Woche.

2. Die Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses erfolgt nach der Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder der Trägerverbände für Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist

II. Benutzungsentgelte

1. Für den Besuch der Kindertageseinrichtungen werden Betreuungsentgelte je Kind und Monat nach den unter Nummer VI dargestellten Tabellen erhoben. Die Betreuungsentgelte sind für 12 Monate eines Kindergartenjahres zu entrichten.

2. Neben den Betreuungsentgelten gem. Nr. 1 wird je Kind bei Teilnahme am Mittagessen Kostgeld in Höhe von 70 € erhoben.

III. Betreuungsentgelte bei anteiliger Inanspruchnahme der Kindertages-einrichtung

Eine anteilige Inanspruchnahme der gebuchten Betreuungszeit in der jeweiligen Kindertageseinrichtung und somit ein anteiliges Betreuungsentgelt ist grundsätzlich nicht möglich. In Fällen von höherer Gewalt oder anderen gewichtigen Gründen kann ein Entgelt erhoben werden, das der tatsächlichen wöchentlichen Inanspruchnahme der Betreuungsangebote entspricht.

Folgende Rückerstattungsmöglichkeiten sind bei Teilschließungen/Schließungen von Kindertageseinrichtungen gegeben:
Rückerstattung von Kita-Entgelten ab dem 6. Tag innerhalb eines Kalendermonats. Die Tage der Teilschließungen/Schließungen müssen nicht zusammenhängend sein. Kommt es zu Teilschließungen/Schließungen an mindestens 6 Tagen innerhalb eines Kalendermonates, werden alle nichtbetreuten Zeiten des Monats zurückerstattet.

IV. Entgeltschuldner

1. Entgeltschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. diejenigen Personen, die den Betreuungsvertrag mit der Stadt geschlossen haben.

2. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

V. Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Entgelte

1. Die Entgeltschuld entsteht jeweils am ersten Tag jeden Monats, an dem das Kind angemeldet ist. Sie endet mit Ablauf des Monats, zu dem die Abmeldung erfolgt. Es ist dabei unerheblich, ob die vertraglich vereinbarte Betreuung tatsächlich in Anspruch genommen wird.

2. Das Entgelt ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Schließtage, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes (Erkrankung, Urlaub oder sonstige Abwesenheit) und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen. Nummer III dieser Entgeltordnung bleibt unberührt.

3. Das Entgelt ist jeweils monatlich im Voraus zum 5. eines Monats fällig. Es wird für 12 Monate erhoben.

4. Wird das Kind bis einschließlich dem 15. eines Monats aufgenommen, ist für den Aufnahmemonat das volle Entgelt zu bezahlen. Danach wird nur das halbe Monatsentgelt verlangt.

5. Der Entgeltschuldner hat das Ausscheiden des Kindes der Stadtverwaltung oder der Leitung der Kindertageseinrichtung durch eine schriftliche Kündigung mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende mitzuteilen.

VI. Höhe der Entgelte

Die Entgelte werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Bei Einrichtungen mit einem flexiblen Angebot in der Ganztagesbetreuung werden die Entgelte nach der täglichen Inanspruchnahme der jeweiligen Angebotsformen (siehe mit den Eltern geschlossener Aufnahmevertrag) berechnet. Dabei muss mindestens eine VÖ-Betreuung bis zu 6 Stunden oder bis zu 7 Stunden täglich gebucht werden.

Die Höhe der Entgelte orientiert sich am Regelbeitrag für eine Öffnungszeit von 30 Wochenstunden des Landesrichtsatzes Baden-Württemberg (ab Kita-Jahr 2026/2027 in Höhe von 166€). Dieser wird für 1-Kind-Familien aufgrund sozialer Gesichtspunkte um 10% reduziert. Hinzu kommt für alle Angebotsformen noch der empfohlene Zuschlag in Höhe von 25% gem. Landesrichtsatz Baden-Württemberg.

Die Entgelte werden zudem je nach Anzahl der Kinder in der Familie wie folgt gestaffelt:

- Reduzierung für 2-Kind-Familien um 15%
- Reduzierung für 3-Kind-Familien um weitere 20%
- Reduzierung für 4-Kind-Familien um weitere 25%

Die Entgelte gestalten sich wie folgt:

Entgelte Stadt Backnang ab 01.09.2026:

Ü3	Öffnungszeite	ein Kind	zwei Kinder	drei Kinder	ab vier Kinder
VÖ 6	6 Stunden	167 €	143 €	109 €	55 €
VÖ 7	7 Stunden	195 €	166 €	128 €	67 €
GT 9.5	9,5 Stunden	371 €	316 €	242 €	137 €
GT 10	10 Stunden	391 €	332 €	255 €	145 €
GT 10,5	10,5 Stunden	411 €	349 €	268 €	153 €
GT 11	11 Stunden	429 €	365 €	281 €	160 €

U3 (Ü3x2)	Öffnungszeiten	ein Kind	zwei Kinder	drei Kinder	ab vier Kinder
VÖ 6	6 Stunden	335 €	285 €	218 €	122 €
VÖ 7	7 Stunden	391 €	333 €	254 €	145 €
GT 9,5	9,5 Stunden	607 €	518 €	394 €	232 €
GT 10	10 Stunden	639 €	545 €	415 €	245 €
GT 10,5	10,50 Stunden	670 €	572 €	436 €	257 €
GT 11	11 Stunden	703 €	600 €	457 €	270 €

Spielgruppe	Öffnungszeiten	je Kind
U3	max. 10 Std./Wo.	55 €

bisher 47 €

Die differenzierten Entgelte für die flexible Ganztagesbetreuung können aus der Anlage 1 (Entgelte für GT/VÖ6-Betreuung) und Anlage 2 (Entgelte für GT/VÖ7-Betreuung) entnommen werden.

VII. Entgelterstattung

Im Falle von Streik werden Mehraufwendungen sowie Entgelte nicht erstattet.

VIII
Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

gesiegelt von:
Stadt Backnang
am: 10.08.2026
mit:
digiSeal®
by secrypt